



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/3372

Der Oberbürgermeister

III/36-Ia

Dezernat/Fachbereich/AZ

10.01.20

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	16.01.2020	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	27.01.2020	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	28.01.2020	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	30.01.2020	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	10.02.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Änderung der Sondernutzungssatzung sowie der Plakatierungsrichtlinie

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt Leverkusen stimmt der Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen (Sondernutzungssatzung) zu.
2. Der Rat nimmt die Änderung der Richtlinie zum Anbringen von Werbeplakaten und Aufstellen von Dreieckständern (Plakatierungsrichtlinie) zur Kenntnis.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Lünenbach

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: Herr Laufs, FB 36, Tel. 406 -3000

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

Änderung der Sondernutzungssatzung und Plakatierungsrichtlinie.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

keine

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteilungen:

(Veränderungsmitteilungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]

Begründung:

1. Änderung der Sondernutzungssatzung

In der Vergangenheit wurden, insbesondere in den letzten Herbst- und ersten Frühjahrsmonaten, meist sehr kurzfristig Anträge zum Aufstellen von Tischen und Stühlen gestellt, wenn die Wetterlage entsprechend positiv vorhergesagt wurde, weil die Betriebe das Risiko von schlechtem Wetter in dieser Zeit verständlicherweise nicht eingehen wollten. Dies hatte oftmals Probleme bei der sehr kurzfristigen Genehmigung in der Fachverwaltung verursacht.

Die Verwaltung schlägt nun zur

- Belebung der Innenstädte und zur
- Steigerung der Attraktivität der Fußgängerzonen

in den Herbst- und Wintermonaten vor, die Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie (Aufstellen von Tischen und Stühlen) für die Monate Oktober bis April um ca. 50 % zu reduzieren (siehe neue Geb.-Ziffer 7a im Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung).

Die reduzierte Gebühr soll nicht nur ein Anreiz für Gastronomen sein, auch in der „schlechteren Jahreszeit“ eine Außengastronomie anzubieten, sondern gleichzeitig auch ein Ausgleich für Schlechtwettertage darstellen, an denen die zur Verfügung gestellte Fläche in diesen Monaten nicht vollumfänglich nutzbar ist.

Vor der letzten Europawahl wurde vereinbart, dass für Wahlwerbbestände in den Fußgängerzonen in einem fest umrissenen Bereich keine gesonderten Anträge für die Nutzung dieser Fläche gestellt werden müssen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen Antrag auf Wahlwerbung gestellt hat. Da sich diese Praxis bewährt hat, ist die Sondernutzung entsprechend anzupassen (siehe § 4 Buchstabe i der Sondernutzungssatzung).

Darüber hinaus erfolgte seit der letzten Satzungsänderung in Wiesdorf eine Straßenumbenennung (alt: Otto-Grimm-Straße, neu: Pfarrer-Schmitz-Straße), sodass auch aus diesem Grund eine Anpassung der Satzung erforderlich wurde. Daneben wurden kleine redaktionelle Änderungen erforderlich, die ebenfalls eingepflegt wurden.

2. Änderung der Plakatierungsrichtlinie

Zur letzten Europawahl wurden auch neue Regelungen zur Plakatierung vereinbart, die sich ebenfalls bewährt haben und nunmehr in die Plakatierungsrichtlinie aufgenommen werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Änderungen zu den Ziffern 4 und 12 sowie um redaktionelle Anpassungen aufgrund organisatorischer Änderungen in der Verwaltung.

- Erhöhung der Gesamtanzahl der für Werbezwecke zur Verfügung gestellten Laternenstandorte von 1.300 auf 2.200 Standorte (Ziffer 4.1),
- Anpassung der Werbezeiträume bei politischen Wahlen, damit die Plakatierung 6 Wochen vor der jeweiligen Wahl bereits samstags beginnen kann (Ziffer 12).

Die Standortlisten werden am Tag vorher bekanntgegeben.

- Reduzierung der Anzahl der für Werbezwecke zur Verfügung gestellten Standorte im Zeitraum 3 Monate bis 6 Wochen vor der Wahl aufgrund geringer Nachfrage auf 400 sowie Erhöhung der Standorte für die Zeit von 6 Wochen vor der Wahl bis zum Wahltag auf 700 (Ziffer 12).
- Die Frist zur Beseitigung der Werbeplakate wurde von 3 Tage auf 7 Arbeitstage nach der Wahl verlängert (Ziffer 12).
- Festlegung, dass nur 3 Plakate (doppelseitig) übereinander gehangen werden dürfen (Ziffer 12). Dreieckständer-Werbung ist somit nicht möglich.
- Klarstellung, dass zur Wahlwerbung ein Sondernutzungsantrag zu stellen ist (Ziffer 12).

3. Allgemeines:

- 3.1. Alle Änderungen wurden in den Unterlagen/Anlagen zur besseren Erkennbarkeit gelb markiert.
- 3.2. Mit den vorliegenden Unterlagen werden die interfraktionell besprochenen Maßnahmen vollumfänglich realisiert.

Mit dieser Vorlage hat sich die Vorlage Nr. 2018/2270 „Wahlwerbung“ erledigt.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Aufgrund von vorherigen Abstimmungen mit allen Beteiligten, u. a. mit den politischen Vertreterinnen und Vertretern, konnte die Abgabefrist für die Vorlage nicht eingehalten werden. Eine Beratung und Beschlussfassung der Vorlage noch in diesem Sitzungsturnus wird jedoch als notwendig angesehen.

Anlage/n:

Richtlinie für Plakate und Dreieckständer ab 2019 (Entwurf)
Sondernutzungssatzung Vorschlag Änderung 2019



RICHTLINIE **zum Anbringen von Werbeplakaten und Aufstellen von Dreieckständern**

1. Rechtsgrundlage

Gem. §§ 18 und 19 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) ist die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung. Die Erlaubnis von Sondernutzungen ist in der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen in öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen (Sondernutzungssatzung) in der jeweils aktuellen Fassung geregelt. Ihre Erteilung liegt im Ermessen der Verwaltung. Dabei können stadtgestalterische Aspekte berücksichtigt werden.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt - unabhängig vom Rechtsstatus des Aufstellers - für alle im Rahmen einer Sondernutzung nach §§ 18, 19 StrWG NW angebrachten bzw. aufgestellten Werbeplakate und Dreieckständer.

3. Antragstellung

3.1 Antrag

Der Antrag ist schriftlich – mindestens 14 Tage vor Durchführung der Arbeiten – bei der

Stadt Leverkusen
Fachbereich **Bürger und** Straßenverkehr
Haus-Vorster Str. 8
51379 Leverkusen

oder einer von ihr ggf. beauftragten Firma zu stellen. Die Stadt behält sich vor, die Bearbeitung vollständig oder in Teilen auf einen Dritten zu übertragen. Beim Fachbereich **Bürger und** Straßenverkehr oder ggf. einer beauftragten Firma ist das entsprechende Antragsformular erhältlich. Es kann auch auf der Homepage der Stadt Leverkusen abgerufen werden (www.leverkusen.de). Der Antrag ist vollständig auszufüllen.

Für wiederkehrende Veranstaltungen, die z.B. wöchentlich oder monatlich stattfinden, können Sondernutzungen in einem Antrag nur für maximal 3 Monate im Voraus beantragt werden.

Anträge für Veranstaltungen **innerhalb Leverkusens** werden bevorzugt genehmigt. Anträge für Veranstaltungen **außerhalb Leverkusens** werden aufgrund der Vielzahl der Veranstaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten genehmigt.

3.2 Baugenehmigung

Gem. § 65 Abs. 1 Nr. 33 der Bauordnung NRW (BauO NRW) bedürfen Werbeanlagen sowie Hinweiszeichen nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 BauO NRW bis zu einer Größe von 1 m² keiner Baugenehmigung. Für darüber hinaus gehende Flächen ist in der Regel eine Baugenehmigung erforderlich. Diese ist im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht einzuholen und bei Antragstellung vorzulegen.

4. Standorte der Plakate / Dreieckständer

- 4.1 Der Fachbereich **Bürger und** Straßenverkehr hat unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben (Straßenverkehrsordnung, Bauordnung NRW und Denkmalschutzgesetz) eine Liste mit bis zu **2.200 Standorten** erstellt (sog. „Standortliste“). Es handelt sich dabei hauptsächlich um Laternenmasten und einige ausgewählte Bäume.



Das Anbringen von Werbung durch Aufhängen von Plakaten und Aufstellen von Dreieckständern ist ausschließlich an diesen ausgewählten Standorten erlaubt.

Mit Antragsbewilligung erfolgt eine Zuteilung der Standorte, wobei die Wünsche der Antragsteller, soweit möglich, berücksichtigt werden.

Aus gestalterischen Gründen werden in Fußgängerzonen nur wenige Plakate bzw. Dreieckständer genehmigt.

4.2 Bei der Auswahl der Standorte werden folgende Vorgaben berücksichtigt:

a) Gem. § 33 **Abs. 1** Satz 2 StVO ist das Anbringen von Werbung und Propaganda an Verkehrszeichen und –einrichtungen unzulässig.

b) Abstände

Zu folgenden Einrichtungen ist, in Fahrtrichtung gesehen, ein Mindestabstand von **10 Metern** einzuhalten:

- Fußgängerüberwege
- Kreuzungen
- Einmündungsbereiche
- Kreisverkehre
- Querungshilfen
- Fahrgastunterstände und Stadtinfoanlagen (ab Außenkante)

c) Verbote

- Plakate / Dreieckständer dürfen an folgenden Standorten **nicht** angebracht werden:

- Verkehrszeichenmasten
 - Lichtsignalanlagen
 - Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen (sog. Starenkästen)
 - sonstige Verkehrseinrichtungen (Straßennamenschilder, Wegweisungsbeschilderung etc.)
 - Pflanzflächen (mit Pflanzen und Gehölzen bepflanzte Vegetationsflächen)
 - Bäume (**gilt nur für Plakate, aber nicht für Dreieckständer**)
 - Parkscheinautomaten
- Die Aufstellung von Dreieckständern in Rasenflächen und in Flächen um Bäume herum ist nur zulässig, wenn diese nicht zu zusätzlichen Vegetationszwecken genutzt werden. Die Beseitigung bzw. Herrichtung erfolgter Beschädigungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- In der unmittelbaren Nähe (Mindestabstand 2 m) zu Verkehrszeichen (§ 39 Straßenverkehrsordnung - StVO -) ist ein Aufstellen nur zulässig, soweit eine Sichtbehinderung oder anderweitige Verkehrsbehinderung oder -beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

5. Vorgaben zur Nutzung der Standorte

5.1 Das gesetzlich vorgeschriebene Lichtraumprofil ist nach III Nr. 13 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39-43 StVO einzuhalten. Dies bedeutet, dass zwischen der Wegfläche und der Unterseite von Plakaten ein Mindestabstand von

- 2,00 m über den Gehwegen
- 2,20 m über den Radwegen und kombinierten Rad-/ Gehwegen
- 4,50 m über den Fahrbahnen



einzuhalten ist. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass in allen Fällen ein seitlicher Abstand zur Fahrbahn von 0,50 m einzuhalten ist.

- 5.2 Plakate dürfen nur mit Kunststoffband angebracht werden, **nicht** mit Draht, um eine Beschädigung der Laternenmasten zu vermeiden.
- 5.3 Das sichere Anbringen der Plakate - insbesondere die Absicherung gegen Abrutschen – bzw. die Standfestigkeit der Dreieckständer ist zu gewährleisten.
- 5.4 An jedem Standort ist nur eine Werbemaßnahme zulässig. Dies gilt sowohl für Plakate als auch für Dreieckständer. Die Laternenmasten können dabei für 2 Plakate genutzt werden (doppelseitige Plakatierung).
Ausnahme: Wahlwerbung, s. hierzu Ziffer 12.

6. Verbote

- 6.1 Eine entgeltliche Weitervermietung oder auch unentgeltliche Überlassung von Plakatflächen oder Dreieckständern an andere Nutzer ist nicht möglich bzw. erlaubt.
- 6.2 Darstellungen und Aussagen in der Werbung dürfen nicht die Menschenwürde und das allgemeine Anstandsgefühl verletzen oder gegen Gesetze verstoßen und bestimmte Personen nicht herabwürdigen oder verächtlich machen. Bei Werbeplakaten, deren Inhalte oder Darstellung gegen die Menschenwürde verstoßen oder frauenfeindliche und sexistische Inhalte oder Darstellungen enthalten, wird keine Erlaubnis erteilt. Zweifelsfälle werden mit der Frauenbeauftragten der Stadt Leverkusen beraten. Bei Verstößen gegen diese Regelung erlischt die erteilte Sondernutzungserlaubnis mit sofortiger Wirkung.
- 6.3 Werbung mit politischem Inhalt, wie z.B. politische Aussagen, Wertungen als auch die Ankündigung politischer Veranstaltungen, werden auf die Zeit von 3 Monaten vor allgemeinen politischen Wahlen beschränkt.
Außerhalb dieser Zeit ist politische Werbung auf Dreieckständern und anderen mobilen Plakatflächen jeglicher Art auf städtischen Flächen nicht zulässig.
Einzelheiten zur Werbung vor allgemeinen politischen Wahlen sind unter Punkt 12 geregelt.

Werbungen in Zusammenhang mit Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden gemäß Art. 67 a, 68 der Landesverfassung NRW sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Sinne des § 26 der Gemeindeordnung NRW sind von dem in Ziffer 6.3 erster Absatz enthaltenen Verbot ausgenommen und erlaubt.

Bei Volksinitiativen ist Werbung für den Zeitraum von insgesamt 3 Monaten erlaubt. Die Werbung kann in der Zeitspanne zwischen der schriftlichen Anzeige der Unterschriftensammlung beim Ministerium für Inneres und Kommunales NRW und dem Eingang des Antrages beim Präsidium des Landtages erfolgen; allerdings darf sie insgesamt nicht länger als drei Monate dauern.

Bei Volksbegehren ist Werbung in dem Zeitraum vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist erlaubt.

Bei Volksentscheiden ist Werbung vom Tag der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag selbst, erlaubt.

Bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist die Werbung hierfür erlaubt. Die Fristen für die Dauer der Werbemaßnahme ergeben sich aus § 26 Abs. 3 sowie Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW.



7. Kennzeichnung genehmigter Werbeplakate

7.1 Mit der Sondernutzungserlaubnis erhält der Antragsteller Aufkleber für die genehmigten Plakate. Diese sind mit einem Gültigkeitsdatum versehen. An jedem genehmigten Plakat ist 1 Aufkleber anzubringen. Bei Werbung mittels Dreieckständern genügt 1 Aufkleber pro Ständer, da ohnehin nur eine Werbemaßnahme pro Ständer erlaubt ist. Bei Plakaten mit separaten Aufklebern für Veranstaltungstage ist der Aufkleber des Fachbereiches **Bürger und** Straßenverkehr oder eines von ihr beauftragten Dritten auf diesen anzubringen.

Alle Plakate, die keine Kennzeichnung durch die Aufkleber tragen, werden aus Sicherheitsgründen bzw. wegen fehlender Erlaubnis abmontiert. Die Demontage erfolgt entweder durch den Fachbereich **Bürger und** Straßenverkehr oder einen beauftragten Dritten. In beiden Fällen gehen die entstehenden Kosten zu Lasten des Veranstalters.

7.2 **Ausnahme:** Die Kennzeichnungspflicht entfällt bei der Wahlwerbung (s. hierzu Ziffer 12).

8. Stückzahlen / Genehmigungszeitraum / Antragsablehnung

8.1 Zeitraum und Umfang der Plakatierung

Der Zeitraum und der Umfang der Plakatierung werden unter Berücksichtigung der Art der Veranstaltung / Werbemaßnahme wie folgt genehmigt:

	kleine Veranstaltungen / sonstige Werbung	große Veranstaltungen	mehrwöchige Veranstaltungen
Beschreibung	Veranstaltungen an einem Tag oder sonstige Werbemaßnahmen	Veranstaltungen an mehreren Tagen	Veranstaltungen über mehrere Wochen
Beispiele	Trödel- und Computermärkte, Straßenfeste, Veranstaltungen in der Smidt-Arena und dem Forum / Hinweise auf besondere Aktionen, Neueröffnungen	Stadtteilstädte, Bierbörse, Opladener Trödelkirmes, eine Plakatierung für mehrere zusammenhängende Veranstaltungen (z.B. Damen- und Herrensitzung im Karneval)	Weihnachtsmärkte, kulturelle Veranstaltungen wie die Leverkusener Jazztage
Zeitraum der Plakatierung	max. 2 Wochen	max. 6 Wochen	max. 8 Wochen
Anzahl der Standorte	max. 50 Standorte	max. 100 Standorte	max. 100 Standorte

8.2 Antragsablehnung

Sofern bei früheren Veranstaltungen eines Antragstellers Verstöße gegen die Anbringenvorgaben festgestellt wurden, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bei Unzuverlässigkeit verweigert bzw. erst nach Entrichtung der fälligen Gebühren erteilt werden.

Kollidiert die beantragte Dauer der Sondernutzung mit der Frist von 41 Tagen vor allgemeinen politischen Wahlen, so endet die erteilte Sondernutzungserlaubnis spätestens am 45. Tag vor der betreffenden Wahl.

9. Genehmigungsverfahren / Gebührenberechnung

9.1 Der Antragsteller erhält bei Vollständigkeit des Antrages eine Sondernutzungserlaubnis **nebst einem Gebührenbescheid**. Die aktuellen Gebührentarife sind in der Sondernutzungssatzung geregelt. Mit der Plakatierung darf erst begonnen werden, wenn eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.



- 9.2 Werden die unter Punkt 8 genannten Fristen bei einer erteilten Sondernutzungserlaubnis unterschritten, so ist im Falle einer gewünschten Weiternutzung bis zum max. Genehmigungszeitraum beim Fachbereich **Bürger und** Straßenverkehr oder einem beauftragten Dritten unaufgefordert ein Verlängerungsantrag zu stellen. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor Ablauf der Erlaubnis vorliegen.
- 9.3 Die Neuvergabe eines Standortes zum Aufhängen von Werbeplakaten bzw. zum Aufstellen von Dreieckständern erfolgt erst 15 Arbeitstage nach Ablauf der davor erteilten Sondernutzungserlaubnis. Damit ist eine Anschlussplakatierung ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon wird der 3-monatige Werbezeitraum vor allgemeinen politischen Wahlen sowie für Werbemaßnahmen nach Ziffer 6.3 (Volksinitiativen, Volksbegehren etc.).

10. Hinweis zum Entfernen von Plakaten / Dreieckständern

10.1 Plakate / Dreieckständer, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen

Hinweisplakate / Dreieckständer, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, werden sofort durch den Fachbereich **Bürger und** Straßenverkehr oder durch einen beauftragten Dritten kostenpflichtig entfernt.

10.2 Plakate / Dreieckständer deren Genehmigungsfrist abgelaufen ist

Die Plakate / Dreieckständer, die genehmigt wurden, sind unaufgefordert spätestens 3 Arbeitstage nach Ende der Genehmigungsfrist zu entfernen.

Erfolgt dies nicht, wird der Erlaubnisinhaber aufgefordert, die Plakate / Dreieckständer innerhalb von 48 Stunden zu entfernen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Plakate / Dreieckständer durch den Fachbereich **Bürger und** Straßenverkehr oder einen beauftragten Dritten entfernt und eine Woche in den Räumen des Fachbereiches **Bürger und** Straßenverkehr oder eines beauftragten Dritten zur Abholung eingelagert. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sind bei den Ersatzvornahmen zu beachten.

Die anfallenden Kosten für dieses Verfahren werden dem Erlaubnisinhaber in Rechnung gestellt.

Werden die Plakate / Dreieckständer nicht abgeholt und müssen durch den Fachbereich Bürger und Straßenverkehr oder den beauftragten Dritten entsorgt werden, erfolgt auch hier eine entsprechende Inrechnungstellung.

10.3 nicht genehmigte Plakate / Dreieckständer

Bei Plakaten / Dreieckständer, die ohne Genehmigung im Stadtgebiet angebracht sind, wird, abhängig vom Grad der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das Verfahren entsprechend Ziffer 10.1 oder 10.2 angewendet.

11. Sonderregelungen

- 11.1 Für genehmigte Werbeträger der **jeweiligen Konzessionsinhaber** gelten die Richtlinien mit Ausnahme der Punkte 3, 4.1 sowie 6 bis 10. Die vertraglich zugesicherten Rechte der **jeweiligen Konzessionsinhaber** werden durch die Richtlinie nicht eingeschränkt.
- 11.2 Für die im Stadtgebiet angebrachten Hotelwegweiser im Rahmen der „Hotelroute“, **sofern vorhanden**, gelten die Richtlinien nur hinsichtlich der Punkte 4.2 und 5, da diese hauptsächlich der Wegweisung dienen und nur subsidiär zu Werbezwecken genutzt werden.
- 11.3 Für die im Rahmen städtischer Tiefbaumaßnahmen aufgestellten Dreieckständer der TBL gelten die Punkte 3, 4.1 sowie 6 bis 10 nicht. Die Aufstellregelungen nach Punkt 4.2 und 5 dieser Richtlinien sind nicht zu beachten, wenn Ständer innerhalb der Baustellenfläche aufgestellt werden. Zwei Wochen vor Aufstellung ist



der Fachbereich **Bürger und** Straßenverkehr oder ein beauftragter Dritter über die Anzahl, die Dauer und die Aufstellorte zu informieren.

- 11.4 Die Vorgaben nach Ziffer 8 entfallen,
- wenn durch eine vertragliche Regelung mit dem Veranstalter im Interesse der Stadt Leverkusen mit Zustimmung des Oberbürgermeisters Sonderregelungen getroffen wurden oder
- wenn es sich um Eigenwerbung für die Stadt Leverkusen und ihr Image handelt.
- 11.5 Den Bezirksvertretungen wird die Möglichkeit eingeräumt, pro Stadtbezirk an einer festen Stelle eine Werbemöglichkeit für stadtteilbezogene Werbung zu schaffen, z.B. mittels eines Schaukastens oder einer Litfasssäule. Eine Ausweitung der Standorte pro Stadtteil soll im Zuge einer anstehenden Vertragsänderung mit der **derzeitigen Konzessionsinhaberin** ermöglicht werden. Die Werbemöglichkeit ist von den Bezirksvertretungen auf eigene Kosten einzurichten. Der Standort ist vorab unter Berücksichtigung von straßenrechtlichen Belangen und bestehenden Verträgen mit den Fachbereichen **Bürger und** Straßenverkehr, Stadtplanung und Bauaufsicht, Finanzen - Liegenschaften, der **jeweiligen Konzessionsinhaber** und den TBL abzustimmen.
Die Werbung wird in Eigenregie durch die Bezirksvertretungen geregelt. Diese können eigene Nutzungsbedingungen festlegen. Es sind lediglich die Vorgaben nach Ziffer 6 zu berücksichtigen.
- 11.6 Weitere Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie können nur mit Zustimmung des Rates der Stadt Leverkusen zugelassen werden.

12. Verfahren bei Werbung für allgemeine politische Wahlen

Durch Vorgaben des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW ist Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag zulässig.
Zu den allgemeinen politischen Wahlen zählt auch die Wahl des Integrationsrats.

Hierbei wird zwischen 2 Zeiträumen unterschieden:

- Wahlwerbung ab dem **42. Tag vor dem Wahltag** (1. Zeitraum)
- Werbung in der Zeit ab 3 Monate bis zum **43. Tag vor dem Wahltag** (2. Zeitraum).

Die Parteien, politischen Gruppierungen, Wählervereinigungen etc. müssen für das Anbringen von Wahlwerbung einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis stellen, s. hierzu auch Pt. 3.1 der Richtlinie.

Für den **1. Zeitraum** werden insgesamt **700** Standorte zur Verfügung gestellt.
Jeder dieser Standorte darf von jeder Partei, politischen Gruppierung, Wählervereinigung etc. genutzt werden, wobei sicherzustellen ist, dass maximal 3 Plakate übereinander an einem Standort angebracht werden und das Lichtraumprofil eingehalten wird. Ebenso ist eine doppelseitige Plakatierung erlaubt.

Eine Standortliste wird rechtzeitig vorab zur Verfügung gestellt. An den Standorten sind nur noch Plakatierungen erlaubt, sodass Werbung mittels Dreieckständern ausscheidet.

Die Vorgaben nach Ziffer 5.1 – 5.3 sind dabei unbedingt zu beachten. Die Regelung bezüglich der Kennzeichnung der Plakate (s. Ziffer 7) entfällt. Diese Werbung ist gebührenfrei.

Für den **2. Zeitraum** werden 400 Standorte zur Verfügung gestellt. Ansonsten gelten die gleichen Regularien wie für den 1. Zeitraum. Diese Werbung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden entsprechend den Vorgaben der Sondernutzungssatzung erhoben.

Die Werbung liegt in Eigenverantwortung der politischen Parteien/Gruppierungen.

Werbungen mit politischem Inhalt dürfen auch außerhalb des öffentlichen Straßenraums nicht an Zäunen auf städtischen Grundstücken, wie z. B. Schulen, Kindertagesstätten, unbebauten Grundstücken angebracht werden.



Die Wahlplakate sind innerhalb von 7 Arbeitstagen nach der Wahl bzw. nach Ablauf der Genehmigung zu entfernen.
Wird diese Frist nicht eingehalten, greifen die Regularien nach Pt. 10.2 der Richtlinie.

13. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.12.2019 in Kraft.

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Datum: _____

Richrath

G:\36\1\D\Team 361-02-Erlaubnisse\Sondernutzungen\Sondernutzungssatzung\Änderung
2019\Richtlinie für Plakate und Dreieckständer ab 2019 (Entwurf).doc

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen

vom 24. Oktober 2007

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW S. 1028/SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) und des § 7 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende vierte Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätzen) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Leverkusen.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FstrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Leverkusen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Nutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht auf dem Straßenland stehen

...

oder mit diesem verbunden sind und eine Restgehwegbreite von 1,00 m gewährleisten;

c) Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,50 m von der Gehwegvorderkante (Bordstein);

d) Briefkästen der Deutschen Post AG, Notrufsäulen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel und Fahrkartenautomaten, sowie Anlagen der öffentlichen Versorgung (z. B. Stromverteiler), soweit diese durch Konzessionsvertrag oder sondergesetzliche Regelung erfasst sind.

e) Flugblätter zu rein informativen Zwecken sowie von Teilnehmern einer genehmigten Veranstaltung im Rahmen dieser Veranstaltung;

f) Straßenkünstler (z. B. Straßenmusikanten, Straßenmaler, Pantomimedarsteller);

g) Aufstellen von Abfallbehältern, Grünschnitt-Containern und das Lagern von sperrigen Abfällen am Tage der Abfuhr;

h) Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

i) Infostände mit einer Fläche von maximal 3 m x 3 m bei allgemeinen politischen Wahlen im Zeitraum ab dem 42. Tag vor dem Wahltag in festgelegten Bereichen.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung wie auch bei privaten Leitungsverlegungen außer Betracht bleibt

§ 6 Erlaubnis Antrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich, spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Fachbereich Straßenverkehr der Stadt Leverkusen zu stellen. Dem Antrag sind Pläne, Zeichnungen oder andere, geeignete Unterlagen zur Verdeutlichung beizufügen. Anträge bezüglich Großveranstaltungen sind mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Durchführung der Großveranstaltung zu stellen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(3) Bei Großveranstaltungen ist zur Sicherheit und zum Schutz der Teilnehmer bei der Antragstellung anzugeben, welche Zahl von ausgebildeten Helfern des Sanitätsdienstes und welche Zahl von Ordnungskräften angesichts der Örtlichkeit, der Art der Veranstaltung und der erwarteten Besucherzahl für ausreichend gehalten und von wem die entsprechenden Maßnahmen durchgeführt werden. Gleichzeitig sind eine Betriebsordnung sowie ein Einsatzplan vorzulegen.

§ 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann – insbesondere in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 – mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 8 Nutzung der Erlaubnis

Die Erlaubnisnehmer sind verpflichtet, bei Beendigung der Sondernutzung die in Anspruch genommene Verkehrsfläche wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, einschließlich einer notwendigen Reinigung der Verkehrsfläche. Soweit die Erlaubnisnehmer den Verpflichtungen nicht nachkommen und die Stadt im Wege der Ersatzvornahme oder auf Antrag der Erlaubnisnehmer tätig wird, haben diese die der Stadt entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 9 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 a FstrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für Anträge auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zusätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. Von der Erhebung der Verwaltungsgebühr kann abgesehen werden, wenn die zu genehmigende Sondernutzung im Interesse und zum Vorteil der Stadt ist und nach den Abs. 4 und 5 gebührenfrei ist.

(4) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen bzw. politischen Zwecken dienen.

(5) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen durch Dienststellen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen sind. Die Gebührenbefreiung gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(6) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren nur, wenn dies aus wichtigem Grund geschieht.

Im Fall des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind, erfolgt eine anteilige Gebührenerstattung.

(7) Rabatte bis zu 25 % können für Veranstaltungen von mehr als 3 Tagen hintereinander bzw. für Veranstaltungen mit großen Kapazitäten sowie mit einem hohen Image bzw. Öffentlichkeitswert oder großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Leverkusen durch den zuständigen Fachbereichsleiter ausgesprochen werden. Kann eine Sondernutzung vom Erlaubnisnehmer nicht oder nur erheblich eingeschränkt ausgeübt werden, so können im Einzelfall die Sondernutzungsgebühren bis zu 50 % durch den zuständigen Fachbereichsleiter reduziert werden, wenn die Gründe nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind und die Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

Über Rabattierungen, die darüber hinausgehen, bis hin zu einer Gebührenbefreiung entscheidet der Rat der Stadt Leverkusen durch Beschluss.

(8) Die Gebührenfreiheit schließt das Erfordernis der Erlaubnis und die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach Abs. 3, S. 1, nicht aus.

(9) Das Leverkusener Stadtgebiet ist in zwei Zonen eingeteilt. Die Zoneneinteilung ist Bestandteil dieser Satzung. Die Auswirkungen auf die Gebühr sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

§ 10 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) der Antragsteller;
- b) der Erlaubnisnehmer;
- c) die Person, die die Sondernutzung ausübt oder in ihrem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Bestehende Sondernutzungserlaubnisse auf Zeit bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung gültig, solange sie nicht durch Zeitablauf oder durch Widerruf erloschen sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Inanspruchnahme von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Leverkusen vom 12. Dezember 1995 ihre Gültigkeit.

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22 vom 31.10.2007
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.12.2007
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 27 vom 28.12.2007
- Änderung der Anlage 1 – Gebührentarif - beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 06.12.2010
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 28 vom 23.12.2010
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 29.09.2014
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 28 vom 14.10.2014
- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.07.2017
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. vom 16.08.2017

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für die in § 1 der Sondernutzungssatzung vom 24.10.2007 genannten Bereiche.
Die unter „Buchstabe B. Gebühren“ aufgeführten Gebührensätze sind in zwei Zonen aufgeteilt. Die Zoneneinteilung ergibt sich aus dem Teil C dieses Gebührentarifs.
Die Gebühr für Sondernutzungen in der Zone 2 liegt 20 % unter dem Gebührensatz für Genehmigungen in der Zone 1.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden je nach angefangenem m² erhoben.
4. Die Mindestgebühr für die Erteilung von Erlaubnissen für die Inanspruchnahme von Sondernutzungen beträgt 58,00 € pro Genehmigung.
Von der Mindestgebühr ausgeschlossen sind die unter Buchstabe B. fallenden lfd. Nummern 12, 14, 15 und 18. Für eine einmalige Verlängerung der Sondernutzungsgenehmigung wird die Gebühr nur in dem Rahmen erhoben, der über die evtl. noch nicht ausgeschöpfte Mindestgebühr hinausgeht.
Die Verwaltungsgebühr für die Verlängerung wird unabhängig hiervon erhoben.
5. Verwaltungsgebührensätze gem. § 9 Abs. 3:
 - a) Prüfung und Bearbeitung von Anträgen nach Teil B., lfd. Nr. 1-13 und 16-20

- Normalfall	25,00 €
- bei erhöhtem Aufwand	40,00 - 100,00 €
 - b) Prüfung und Bearbeitung von Anträgen nach Teil B., lfd. Nr. 14-15

bis 25 Standorte	30,00 €
26 – 49 Standorte	40,00 €
ab 50 Standorte	50,00 €
 - c) Ablehnungen von Erlaubnissen für die Inanspruchnahme von Sondernutzungen

	75 % der Gebühr 5.a)
--	----------------------
 - d) Wahrnehmung von Ortsterminen und Besprechungen im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen je angefangene 10 Minuten

	7,00 €
--	--------

B. Gebühren

Teil 1: gebührenpflichtige Sondernutzungen

Berechnung der Sondernutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einwirkung auf die Straße (1-8)	Einwirkung auf den Gemeingebrauch (1-8)	Umfang des wirtschaftlichen Interesses (1-8)	Gesamtpunktzahl	Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung (0-100)	Punktzahl	Gebühr (Basis 0,86 €/qm mtl.)	Gebühr (abzügl. 20 % von Zone 1)
								Zone 1	Zone 2
1	Elektronische, multikomplexe Werbetafeln, Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände sowie elektr. Leuchtreklame (mtl./qm)	7	4	8	19	0	19	16,30 €	13,00 €
2	Ausstellung vor Ladenlokalen (Verkaufsschütten, Verkaufsstände), Werbetafeln (mtl./qm)	5	5	8	18	0	18	15,50 €	12,40 €
3	Fahrradständer mit Werbung (mtl./qm)	7	5	8	20	20	16	13,80 €	11,00 €
4	Verkaufsstände, Verkaufswagen - nach Fahrzeuggröße - für das Feilbieten von Waren beim Umherziehen (z. B. Eisverkaufswagen), (mtl./angefangener qm)	5	7	8	20	0	20	17,20 €	13,80 €
4.1	Verkaufsstände auf Wochen- /Bauern- /Frischemärkten etc., für Privatbetreiber (ausgenommen die Marktgilde eG), nach Fahrzeuggröße - für das Feilbieten von Waren (mtl./angefangener qm)	5	7	8	20	70	6	5,20 €	4,20 €
5	Verkauf von Waren im Umhergeben (z. B. Bauchladenverkauf, Luftballonverkauf), (mtl./1qm)	3	7	8	18	0	18	15,50 €	12,40 €
6	Warenautomaten, Zeitungsautomaten und sonstige erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen (mtl./qm)	5	3,5	8	16,5	0	16,5	14,20 €	11,40 €
7	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie Sonnenschirmen (mtl./qm) in den Monaten Mai-September	4	4	8	16	40	9,6	8,30 €	6,60 €
7a	s. Lfd. Nr. 7 in den Monaten Okt. bis April des Jahres (mtl./qm)	4	4	8	16	70	4,8	4,10 €	3,30 €
8	privatwirtschaftliche Werbe- und Informationsstände (mtl./qm)	6	5	8	19	0	19	16,30 €	13,00 €
9	Schaustellereinrichtungen und Verkaufsstände aus Anlass von Kirmessen, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Zirkussen, Tanz- und Bierzelte (mtl./qm)	6,5	6,5	8	21	20	16,8	14,50 €	11,60 €
10	Schaustellereinrichtungen und Verkaufsstände für Weihnachtsmärkte (mtl./qm)	7,5	7,5	8	23	35	14,95	12,90 €	10,30 €

Anlage 1

Für Auf- und Abbautage wird bei den Punkten 9 - 10 nur die Hälfte der jeweiligen Genehmigungsgebühr berechnet.									
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einwirkung auf die Straße (1-8)	Einwirkung auf den Gemeingebrauch (1-8)	Umfang des wirtschaftlichen Interesses (1-8)	Gesamtpunktzahl	Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung (0-100)	Punktzahl	Gebühr (Basis 0,86 €/qm mtl.) Zone 1	Gebühr (abzügl. 20 % von Zone 1) Zone 2
11	Verteilung von Werbematerial/Flyer	3	7	8	18	0	18	15,50 €	12,40 €
12	Veranstaltungen im Verkehrsraum bis 5 km Länge bis 15 km Länge über 15 km Länge	siehe Erläuterungen						87,00 € 116,00 € 145,00 €	
13	Lotterieveranstaltungen	6	5	2	13	20	10,4	9,00 €	7,20 €
14	Werbeplakate (mtl./Stück) - kommerzielle Nutzung a) bis 25 Stück b) 26 - 49 Stück c) ab 50 Stück	siehe Erläuterungen						2,00 € 2,30 € 2,50 €	
15	Dreieckständer (mtl./Stück) - kommerzielle Nutzung a) bis 25 Stück b) 26 - 49 Stück c) ab 50 Stück	siehe Erläuterungen						3,50 € 3,80 € 4,00 €	
16	Bauzäune, -buden, -gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baustoff- und Materiallagerungen, Fahrleitern, Schuttkübel, Baugeräte mit oder ohne Bauzaun, Container (mtl./qm)	1,5	7	1	9,5	20	7,6	6,50 €	5,20 €
17	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen a) PKW (Mittelwert 6 qm) b) PKW (Mittelw 10 m) c) Kraftrad (Mittelw. 1 qm)	6 6 6	6 7 4	8 8 8	20 21 19	0 0 0	20 21 18	17,20 € 18,10 € 15,50 €	
18	Telefonanlagen anderer Anbieter (mtl./Stück)	siehe Erläuterungen						40,00 €	13,80 €
19	Altkleidercontainer und Elektrokleingerätecontainer (mtl./Stück)	3	3	4	10	2	12	10,30 €	
20	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen durch Gegenstände aller Art, die sich im Straßenraum befinden und nicht unter einen anderen Tarif fallen (mtl./angefangener qm)	3	3	4	10	0	10	8,60 €	6,90 €

ERLÄUTERUNGEN zu Teil 1:

lfd. Nr. 12

Die Gebühr wurde nicht nach dem Schema berechnet. Es erfolgt eine Anhebung um 10 %.

lfd. Nrn. 14+15

Die Gebühren wurden nicht nach dem Schema berechnet. Die Gebühren wurden unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Nutzens dieser Werbung angehoben.

lfd. Nr. 18

Telefonzellen der T-Com wurden nicht in diesen Gebührentarif aufgenommen, da für die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche durch die T-Com ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung der öffentlichen Fläche geschlossen wurde.

Es bestanden in der Vergangenheit Anfragen anderer Telefonanbieter, die ebenfalls Telefonanlagen im Stadtgebiet aufstellen wollten, allerdings nicht mit einer so hohen Stückzahl wie die T-Com.

Die Gebühr wurde nicht nach dem Schema berechnet. Es erfolgt eine Anhebung um 10 %.

B. Gebühren**Teil 2: gebührenfreie Sondernutzungen**

Berechnung der Sondernutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einwirkung auf die Straße (1-8)	Einwirkung auf den Gemeingebrauch (1-8)	Umfang des wirtschaftlichen Interesses (1-8)	Gesamtpunktzahl	Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung (0-100)	Punktzahl	Gebühr (Basis 0,86 €/qm mtl.)	Gebühr (abzügl. 20 % von Zone 1)
								Zone 1	Zone 2
1	Schaustellereinrichtungen und Verkaufstände für Brauchtumsvereine (z. B. Karnevals- und Schützenvereine) sowie sonstige in ähnlicher Weise tätige Vereine, z. B. Sportvereine, Geselligkeitsvereine (mtl./qm)	7	5	3	15	100	0	0,00 €	0,00 €
2	Benefizveranstaltungen oder Veranstaltungen, die im städt. Interesse liegen (mtl./qm)	6,5	6,5	1	14	100	0	0,00 €	0,00 €
3	Veranstaltungen rein informativer Natur	6	5	1	12	100	0	0,00 €	0,00 €
4	Fahrradständer ohne Werbung	7	5	8	20	100	0	0,00 €	0,00 €
5	Aufstellen von Blumenkübeln bis zu einer Größe von 0,8 x 0,8 m zur Verschönerung, wenn der Aufsteller die Pflege übernimmt.	6	4	1	11	100	0	0,00 €	0,00 €
6	Aufstellen von Altglascontainern	3	3	2	8	2	10	0,00 €	0,00 €

C. Zoneneinteilung zu § 9 Abs. 8 der Sondernutzungssatzung**Zone 1**Fußgängerzone **Opladen**

Altstadtstr. (zwischen Schöllerstr. und Fußgängerzone)

An St. Remigius

Bahnallee

Bahnhofstr.

Birkenbergstr. (zwischen Opladener Platz und Fußgängerzone)

Düsseldorfer Str.

Gerhart-Hauptmann-Str. (zwischen Düsseldorfer Str. und Schillerstr.)

Gerichtsstr.

Goetheplatz

Goethestr.

Humboldtstr.

Kölner Str.

Marktplatz

Opladener Platz

Peter-Neuenheuser-Str.

Schillerstr.

Fußgängerzone **Schlebusch**

Am Klösterchen

An St. Andreas

Berg. Landstr. (ab Lindenplatz bis Ecke H.-Wehner-Str.)

Dechant-Fein-Str.

Felix-v.-Roll-Str.

Gezinallee (zwischen Felix-v.-Roll-Str. und Mülheimer Str.)

Gregor-Mendel-Str.

Hammerweg

Lindenplatz

Marktplatz

Martin-Luther-Str.

Morsbroicherstr. (zwischen Felix-v.-Roll-Str. und Mülheimer Str.)

Mülheimer Str. (zwischen Willy-Brandt-Ring und Morsbroicher Str.)

Münsters Gäßchen

Oulustr. (zwischen Morsbroicher Str. bis Herbert-Wehner-Str.)

Thomas-v.-Aquin-Str.

von-Diergardt-Str. (zwischen Felix-v.-Roll-Str. und Mülheimer Str.)

Fußgängerzone **Wiesdorf**

Breidenbachstr.

Dönhoffstr.

Carl-Leverkus-Str.

Fr.-Ebert-Platz

Fr.-Ebert-Str.

Hauptstr.

Heinrich-von-Stephan Str. (vom Bahnhof (Geschäfte, HNR 6) bis Ende Rialto-Boulevard (Fr.-Ebert-Platz)

Nobelstr. zwischen Hauptstr. und Erholungshaus

Pfarrer-Schmitz-Str.

Wöhlerstr.

Zone 2

restliches Stadtgebiet innerhalb Leverkusens